

Benutzungsordnung der Kuppinger Grillhütte

1. Benutzungsgebühren

Die Regelgebühr für die Benutzung der Kuppinger Grillhütte ab dem 01. Januar 2020 für einen Tag beträgt 70,00 €.

Für folgende Nutzergruppen gelten die nachfolgenden speziellen Gebühren:

- Kindertageseinrichtungen und Grundschulklassen der Stadt Herrenberg: gebührenfrei
- Weiterführende Schulen der Stadt Herrenberg und Mitglieder der Vereinsgemeinschaft für Vereinsveranstaltungen: 30,00 €
- Firmen: 120,00 €

Eine kommerzielle Nutzung der Grillhütte ist ausdrücklich untersagt.

2. Kautions

Für die Nutzung der Grillhütte ist neben der o.a. Benutzungsgebühr eine Kautions von 150,00 € zu hinterlegen (nur wenn eine Benutzungsgebühr zu entrichten ist). Diese wird innerhalb von zwei Wochen auf das Konto des Nutzers zurückerstattet, wenn die Benutzungsvorgaben entsprechend Ziffer 4 eingehalten wurden und eine Kontrolle der Grillhütte durch den Hausmeister keine Beanstandungen ergab.

3. Buchung der Grillhütte

Für das folgende Kalenderjahr sind erst ab 1. Dezember des Vorjahres Buchungen möglich.

Die Gebühr und Kautions muss mindestens sechs Wochen vor dem gewünschten Termin auf dem Konto der Grillhütte (IBAN: DE71 6039 1310 0414 4780 02) eingezahlt sein, ansonsten wird die Reservierung gegenstandslos. Der Schlüssel kann ein paar Tage vor dem Termin im Bezirksamt Kuppingen abgeholt werden.

Eine schriftliche Kündigung des Vertrages durch den Nutzer kann nur bis spätestens drei Wochen vor dem Nutzungstermin an das Bezirksamt Kuppingen erfolgen. In diesem Fall wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 50% der für diesen Vertrag geltenden Gebühr fällig. Die verbleibenden 50% sowie die Kautions werden binnen zwei Wochen nach Vorliegen der schriftlichen Kündigung dem Nutzer erstattet.

4. Benutzungsvorschriften

Für die Benutzung der Grillhütte gelten folgende Bedingungen:

- a. Über sämtliche Punkte dieser Benutzungsvorschriften sind alle Mitbenutzer der Grillhütte im Vorfeld zu informieren.
- b. Jugendliche unter 18 Jahren sind für die Dauer der Grillplatznutzung grundsätzlich ständig von den verantwortlichen Erziehungsberechtigten zu beaufsichtigen.
- c. Die Grillhütte kann von 10.00 Uhr bis 24.00 Uhr angemietet werden und muss bis zum Folgetag 10 Uhr wieder folgendermaßen übergeben werden:
 - der Platz rund um die Grillstelle ist gesäubert und der Grillrost ohne Rückstände gereinigt

- die Grillhütte und die vorhandenen Parkierungsflächen sind besenrein
- die Grillhütte ist aufgeräumt und frei von Müll

Sollten Beschädigungen und Verunreinigungen nicht bis zum genannten Zeitpunkt behoben bzw. beseitigt sein, wird das Bezirksamt die Kosten für die Wiederherstellung dem Nutzer in Rechnung stellen und mit der einbehaltenen Kautionsverrechnung verrechnen.

- Müll und Abfälle jeglicher Art sind wieder mitzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Müllrückstände werden ebenfalls auf Kosten des Mieters entsorgt und mit mindestens 50€ der einbehaltenen Kautionsverrechnung verrechnet!
- Die Einrichtungen der Grillhütte sind pfleglich zu behandeln. Eventuelle Beschädigungen an den Einrichtungen sind dem Bezirksamt unverzüglich mitzuteilen. Für Beschädigungen durch den Nutzer ist dieser ersatzpflichtig.
- Das WC der Grillhütte ist gesäubert und ohne Rückstände wieder zu verlassen.
- Bei Verlassen der Grillhütte ist darauf zu achten, dass Strom und Wasser abgestellt sind.
- Die Grillhütte fasst im Innenraum ca. 40 Personen, dies sollte bei der Nutzung entsprechend beachtet werden.
- Es ist nicht gestattet in der Grillhütte zu rauchen oder Feuerwerk zu zünden! Offenes Feuer darf nur in der vorhandenen Grillstelle entfacht werden.
- Das Verbrennen von anderen Gegenständen, wie bspw. Kunststoffen, Abfällen, Benzin, Öl, Spiritus oder ähnlichem ist nicht gestattet. Auf Funkenflug ist zu achten! Bei Verlassen der Grillstelle ist darauf zu achten, dass das Feuer gelöscht/abgebrannt ist.
- Das Mitbringen und Benutzen von Verstärkeranlagen ist ausdrücklich nicht gestattet! Das Abspielen jeglicher Medien (Audio und Video) ist mit Rücksichtnahme auf die benachbarten Wohnhäuser und Viehzuchtanlagen ebenfalls nicht gestattet!
- Sowohl das Zelten auf dem Gelände als auch das Übernachten in der Grillhütte sind nicht gestattet!
- Parken ist nur auf den vorhandenen und ausgewiesenen Parkplätzen auf dem Gelände der Grillhütte erlaubt. Auf der Straße (frühere K1069) zu den Sportanlagen des TSV Kuppungen sind Parkbereiche vom Ortsausgang bis zur Grillhütte und vom TSV zur Einfahrt des Grillhüttengeländes ausgeschildert. Es gilt die StVO. Weitere Parkplätze für Nutzer der Grillhütte sind auf dem Gemeindehallenparkplatz (Raiffeisenstraße 40) vorhanden. Ein grafische Übersicht findet sich [hier](#).
- Den Hausmeistern der Vereinsgemeinschaft Kuppungen oder einem Bevollmächtigter der Stadt Herrenberg ist jederzeit Zugang zu der Grillhütte und dem Gelände zu gewähren.

Die Vereinsgemeinschaft Kuppungen e.V. behält sich vor, dass bei Verstößen gegen die vorstehenden Benutzungsvorschriften eine zukünftige Belegung durch den Nutzer (Verein/Gruppe) ausgeschlossen wird.

5. Wasserversorgung der Grillhütte

Das zur Verfügung gestellte Wasser hat keine Trinkwasserqualität. Das Wasser wird grundsätzlich nur während der frostfreien Zeit zur Verfügung gestellt.

6. Mitbenutzung bei gebuchten Veranstaltungen

Eine Mitbenutzung des Grillplatzes durch Dritte ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des angemeldeten Nutzers statthaft. Insoweit ist der Nutzer berechtigt, das Hausrecht auszuüben.

7. Haftung

Die Benutzung der Grillhütte erfolgt auf eigene Gefahr. Der Nutzer haftet für sämtliche Schäden, die während der Nutzung durch ihn bzw. seinen teilnehmenden Gästen entstanden sind.

Die Vereinsgemeinschaft Kuppungen e.V. haftet nur, wenn dem Verein Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Im Falle leichter Fahrlässigkeit ist eine Haftung nur bei Verletzung von Kardinalspflichten denkbar. Jede weitere Haftung ist ausgeschlossen.